

Satzung des Kleingartenvereins „Bergidyll“ Flöha/Plaue e.V.

Fassung und Beschluss vom 07. April 2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wird unter den Namen Kleingartenverein „Bergidyll“ Flöha/Plaue e.V. geführt und hat seinen Sitz in Flöha.

Der Verein ist beim Amtsgericht unter der Nr. VR 9074 registriert und ist Mitglied des Regionalverbandes der Gartenfreunde Freiberg e.V. und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.

Gleichzeitig gilt die Anschrift der/des Vorsitzenden für den Schriftverkehr des Vereines.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereines

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein benötigt für seine Tätigkeit die Zuerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und arbeitet nach dem Prinzip der finanziellen Gemeinnützigkeit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Er organisiert auf der Grundlage des Vereinsgesetzes vom 01.02.1990 die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit.
4. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlagen ein und fördert deren Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.
5. Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung in der Natur.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.
7. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.
8. Er setzt sich für die Dauernutzung der zur Nutzung übergebenen Pachtflächen ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Flöha auf der Grundlage eines Zwischenpachtvertrages.
9. Der Verein wird mit Vereinsmitgliedern Unterpachtverträge über die Nutzung einer Kleingartenparzelle abschließen; das Pachtrecht für eine Parzelle bedarf eines gesonderten Pachtvertrages.
10. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau die Gemeinschaft, Interesse an der Gartenarbeit und das kleingärtnerische Fachwissen zu fördern.
11. Die Tätigkeit des Vereines erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
12. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

13. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, (gegeben falls andere für den Verein ehrenamtlich Tätige) können auf Beschluss (beschlussfassendes Organ) eine angemessene Aufwands-pauschale erhalten. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereines eingesetzt werden.

Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

14. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereines eingesetzt werden.
15. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines, und damit des Landesverbandes Sachsen, kann jeder Bürger mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beitragspflichtig.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag ist der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit endgültig.

Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

4. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung und der Gartenordnung an. Die Aufnahme in den Verein kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr und/oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens und der Vereinsentwicklung erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Bei beabsichtigter Nutzung einer Kleingartenparzelle (gesonderter Pachtvertrag) kann der Ehegatte oder Lebensgefährte ebenfalls als Mitglied aufgenommen werden. (siehe § 6, Abs. 6)

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen im Interesse des Vereines zu nutzen.

Vereinsmitglieder können einen Antrag auf Nutzung einer Kleingartenparzelle stellen. Die Kleingartennutzung wird durch Abschluss eines Unterpachtvertrages geregelt.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Diese Satzung, und bei Nutzung einer Parzelle die Rahmenkleingartenordnung des LV Sachsen sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gartenordnung des Vereines, einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereines kleingärtnerisch zu betätigen.
2. Beschlüsse des Vereines anzuerkennen und aktiv bei deren Erfüllung mitzuwirken.
3. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Vorschuss-Pauschale für das jeweils laufende Jahr.
4. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen in jedem Kalenderjahr zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
5. Ist ein Mitglied länger als 2 (zwei) Monate mit der Zahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte.
6. Für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
7. Mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
8. Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen.
9. Bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail.

Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.
10. An Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Schriftliche, freiwillige Austrittserklärung
 - Ausschluss

- Verlust der Rechtsfähigkeit
 - Tod
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (1. Dezember – 30. November des Folgejahres) erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
 3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es:
 - Schwerwiegend gegen die Satzung oder gefasste Mitgliederbeschlüsse verstößt
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereines/des Verbandes in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines gewissenlos verhält (Verstoß gegen die Regeln des Vereins- und Gemeinschaftslebens)
 - im Geschäftsjahr mehr als 2 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nach weiteren 2 Monaten ohne triftige Gründe nicht gezahlt hat
 - widerrechtlich die Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt (Verstoß Pachtvertrag)
 4. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes über einen Ausschluss muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit Postzustellungsauftrag begründet mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig.
 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Gleichzeitig endet auch das Nutzungsverhältnis für eine Kleingartenparzelle, der abgeschlossene Unterpachtvertrag wird gegenstandslos.

Es erlischt jeglicher Anspruch auf Vereins- und Verbandsvermögen. Alle offenen finanziellen und sonstigen anderweitigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder einzelnen Vereinsmitgliedern sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

Der Verein beauftragt vom Verband bestätigte Sachverständige (Schätzer) zur Wertschätzung der Baukörper (Laube) und der Anpflanzungen.

Für finanzielle Ansprüche aus baulichen und gartenbaulichen Parzellenbeständen und aus Umlagen (z.B. für Wasser- und Elektroerschließung) ist der Verein nicht zuständig; die Entschädigungssummen sind mit dem nachfolgenden Parzellenpächter im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.

Eine Parzelle ist innerhalb eines Monats gemäß Pachtvertrag und Rahmenkleingartenordnung an den Verein bzw. Pächtnachfolger in vertragsgrechtem Zustand zu übergeben.

6. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses infolge von freiwilligem Austritt oder bei Tod kann auf Antrag und Beschluss des Vorstandes die Parzelle an Familienmitglieder des ehemaligen Parzellennutzers (bis 2. Grades) bevorzugt vergeben werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Neuaufnahme des Mitgliedes und die Parzellenvergabe.

7. Über die Neuvergabe einer Parzelle entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereines

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Finanzprüfungsorgan

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereines erfordern, einzuberufen.

Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder oder geladene Gäste.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung beauftragtem Versammlungsleiter. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt.

Zur Aufnahme dieses Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie ungültig.

4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereines bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt üblicherweise offen; auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung kann geheim abgestimmt werden.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht einer Parzelle betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einer Parzellennutzung mit jeweils nur einer Stimme (z.B. bei Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder).
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen (Rechtsberatung etc.) als Gäste einladen. Vertreter des Regional- und des Landesverbandes und Gäste können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 1. Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen
 2. Beschlussfassung über die jährlichen Arbeitsaufgaben im Verein, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
 3. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 4. Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
 5. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 7. Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 8. Entlastung des Vorstandes
 9. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereines und über Anträge
 10. Beschlussfassung über Veränderungen des Vereines, seine Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereines mit allen damit in Zusammenhang stehenden Vermögensfragen
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird durch den Schriftführer des Vorstandes ein Protokoll angefertigt und durch Unterschrift bestätigt. Bei Verhinderung kann durch den Vorstand ein anderes Mitglied zur Protokollerstellung festgelegt werden.

Inhalt und Richtigkeit des Protokolls werden anschließend durch die Unterschrift des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters beurkundet.

§ 9 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindesten 5 Mitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. dem Fachberater, zugleich Verantwortlicher für Ökologie und Umweltschutz.

Zum „Erweiterten Vorstand“ gehören Reihenwarte, Leiter von technischen Kommissionen usw.. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird vom Vorstand vertreten. Dies sind im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Der Vorstand tritt mindestens 6-mal jährlich zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll-buch festzuhalten. Zu den Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehenden Aufwendungen sind vom Verein zu erstatten.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Laufende Geschäftsführung des Vereines
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 4. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltplanes

5. Berufung/Einsetzung von Kommissionen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit (Verwaltung und Organisation der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen)
 6. Neuabschluss und Kündigung von Unterpachtverträgen
 7. Erteilung von Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen) und Auflagen entsprechend der Rahmenkleingartenordnung
7. Der Vorstand ist berechtigt, bei (vorzeitigem) Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl Vereinsmitglieder in den Vorstand zu berufen.
 8. Kommt es nach dem Ende einer Wahlperiode zu keiner Neuwahl eines arbeitsfähigen Vorstandes, so muss/kann der Verein/Regionalverband einen Verwalter für die Verwaltung und Geschäftstätigkeit bestellen.
Der Verwalter ist durch Beiträge/Umlagen von den Vereinsmitgliedern zu entlohnen. Durch den Verein sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um alsbaldig die Geschäftsführung an einen gewählten Vorstand zu übergeben.
 9. Der ehrenamtliche und unentgeltliche tätige Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
 10. Ist der ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstand einem anderen zum Einsatz in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, dass der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Unterpachtvertrag oder der Rahmenkleingartenordnung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Landesverbandes durchzuführen. Streitigkeiten allgemeiner Art zwischen den Mitgliedern untereinander bedürfen einer zivilrechtlichen Klärung; der Vorstand kann jedoch vorher als Schlichter beauftragt werden.

§ 11 Finanzierung des Vereines

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung von finanziellen Schwierigkeiten des Vereines können Umlagen erhoben werden.

Die Höhe der Umlage(n) darf das Vierfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. In den Umlagen für Instandhaltungen können Vorauszahlungen für Verbrauch (Energie, Wasser, Entsorgungen etc.) enthalten sein.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Sicherheitsleistungen können aufgrund von Vereinbarungen verlangt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens. Näheres regelt die Vereinbarung über Sicherheitsleistungen.

§ 12 Kassenführung

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereines und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen/Nachweisen. Alle Kasseneingänge und Kassenausgänge sind nach ihrer Verwendungsart getrennt zu buchen. Auszahlungen sind nur auf Anweisungen des Vorstandes vorzunehmen. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

§ 13 Finanzprüfungsorgan

1. Von der Mitgliederversammlung ist ein Finanzprüfungsorgan zu wählen, das aus mindestens drei Personen/Mitgliedern besteht.
2. Mitglieder des Finanzprüfungsorganes dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Das von der Mitgliederversammlung gewählte Finanzprüfungsorgan hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kassen, der Konten und des Belegwesens vorzunehmen.
4. Sie haben nach Abschluss des Geschäftsjahres Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob in der finanziellen Führung der Geschäfte die Satzung sowie Beschlüsse eingehalten wurden

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Regionalverband der Gartenfreunde Freiberg e.V. zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
4. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereines (Kassenbücher usw.) dem Landesverband / Regionalverband zu übergeben.

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliedsverwaltung. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Pächter, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse und ggf. die Funktion im Verein an diesem weiterzugeben.
3. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderen Weg veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereins-vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

4. Beim Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Finanzverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren.

Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

§ 16 sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen eines Kleingarten-Nutzungsvertrages (Unterpachtvertrag) und der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. werden durch diese Satzung nicht berührt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde auf der Grundlage der bestehenden Satzung vom 08.11.2015 überarbeitet und in der Mitgliederversammlung vom 07.04.2024 mit obiger Fassung angenommen und bestätigt. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Gesetzgeber, dem Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen.